

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Vermietung)

### 1. Mietbedienung

Diese Mietbedingungen sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Mietvertrags. Nebenabreden oder mündliche Vereinbarungen gibt es nicht, soweit sie nicht schriftlich festgehalten sind.

### 2. Unterschrift

Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift die Mietbedingungen an und bestätigt in vollem Umfang damit einverstanden zu sein.

### 3. Vertragsbruch

Bei jeglichem Vertragsbruch behält sich HofmannVT vor, eine angemessene Entschädigung im Nachhinein zu verlangen. Wird ein Auftrag storniert, so werden dem Mieter min. 20% des vereinbarten Mietpreises berechnet. Wird ein Auftrag innerhalb von 48 Stunden vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin storniert, so werden dem Mieter min. 50% des vereinbarten Mietpreises berechnet. Sonderanfertigungen und Dienstleistungen, die vor der Stornierung ausgeführt wurden, werden voll in Rechnung gestellt. HofmannVT behält sich das Recht vor, bei jedem Mietvertrag eine Kautions zu verlangen, die Höhe beträgt mind. 50% von der gesamten Mietgebühr.

### 4. Mietgebühr

(1) Die Mietgebühr für die Überlassung der Geräte samt Zubehör bestimmt sich nach unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, es sei denn, dass schriftlich eine Abweichung getroffen wird. Für Gerätesätze die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.

(2) Bei längeren Mietzeiten ist HofmannVT berechtigt, Abschlagszahlungen zu fordern. Bei Zahlungsverzug des Mieters/Auftraggebers wird der offenstehende Rechnungsbetrag ab Fälligkeitsdatum der Rechnung verzinst.

### 5. Mietzeit

Die Mietzeit berechnet sich vom Zeitpunkt an, für den die Geräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch ab Versendung oder Auslieferung von unserem Lager, bis zur Wiederanlieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Im Übrigen ist die Mietgebühr unabhängig davon zu zahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Für Verzögerungen von Auslieferungsterminen, die außerhalb des Einflussbereiches von HofmannVT liegen, kann keine Haftung übernommen werden.

#### 6. Mietvertrag

Der Mietvertrag beschränkt sich nur auf den Einsatzort. Die Geräte bleiben in unserem alleinigen Eigentum. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte - sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich - ist ohne unsere ausdrücklich und schriftlich erklärte Einwilligung unzulässig. In jedem Fall einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Geräte berechtigt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen an unseren Geräte, hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze unseres Eigentums trägt der Mieter. Das gleiche gilt auch für den Schaden der uns durch Ausfall unserer Geräte, aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

#### 7. Übernahme

Der Mieter bestätigt mit der Übernahme der Geräte, diese in einwandfreiem Zustand und in Vollständigkeit erhalten zu haben. Für später auftretende Schäden und damit verbundene Folgen wird keine Haftung übernommen.

#### 8. Schäden

(1) Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung, er haftet für Schäden aller Art (auch Überspannungsschäden) die an den Geräten ab Abholung oder Aufbau bis Rücklieferung oder Abbau entstehen. Die Geräte sind nicht versichert. Der Mieter haftet im Schadensfall bis zum Neuwert des Gerätes. Mit der Rücknahme der Geräte bestätigt der Vermieter nicht, dass diese mangelfrei zurückgegeben wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu prüfen. Eine Haftung seitens des Vermieters für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um bei in Empfangnahme

ausdrücklich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen oder Ausfällen weder von der Zahlung des Mietpreises befreit noch zu einer Minderung des Mietpreises berechtigt.

(2) Der Mieter verpflichtet sich jegliche Artikel vor Nässe, Feuchtigkeit, Hagel, direkte starke Sonneneinwirkung, Gewitter, Schmutz und dergleichen - insbesondere bei Freiluftveranstaltungen - in angemessener Art und Weise zu schützen. Schäden an Artikeln, welche durch fehlende oder unzureichende Schutzmaßnahmen vor Wettereinflüssen entstehen, trägt in vollem Umfang der Mieter.

#### 9. Mitteilungspflicht

Der Mieter ist verpflichtet Schäden oder Diebstahl sofort mitzuteilen. Die Erstattung für den Verlust durch Diebstahl trägt in vollem Umfang der Mieter.

#### 10. Beaufsichtigung

Sollte der Auf- oder Abbau, wenn er durch HofmannVT oder Beauftragten ausgeführt wird, über einen längeren Zeitraum erfolgen, so haftet der Mieter für jegliche Zeiträume, in welchen die Anlagen unbeaufsichtigt sind (auch nachts).

#### 11. Untersagung

Es ist untersagt in der Nähe sämtlicher Artikel, insbesondere im Bereich der Mischpulte, Verstärker und CD- Player zu rauchen oder zu trinken.

#### 12. Laserschutzbeauftragter

(1) HofmannVT und seine rechtlichen Vertreter übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die durch den Nutzer verursacht werden, und können nicht haftbar gemacht werden.

(2) Es sind alle Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Lasern zu beachten. Niemals in den Strahl blicken oder diesen auf Personen, Tiere und/oder brennbare Materialien richten. Die Verantwortung für jegliche Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung des Lasers entstehen können, trägt ausschließlich der Käufer bzw. der Nutzer des Lasermoduls. Mit Ihrem Kauf bestätigen Sie, dass Sie über ausreichende Kenntnisse im Umgang mit Lasern Klasse 1 bis 4 verfügen und den Laser ausschließlich gewerblich und nicht als Privatperson einsetzen. Bei Verwendung in Betrieben, Diskotheken und/oder öffentliche Einrichtungen ist ein Laserschutzbeauftragter zu ernennen.

### 13. Verschmutzungsgebühr

Bei Verschmutzung von Geräten kann HofmannVT eine Reinigungspauschale in Höhe von 5,- € bis 150,- € im Nachhinein verlangen.

### 14. Zurückbringen

Bei nicht Zurückbringen der Mietanlagen kann HofmannVT Dritte (z.B. Speditionen) beauftragen, die Geräte abzuholen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

### 15. Gebühren

GEMA Gebühren die nach dem Urheberrechtsschutzgesetz anfallen, Anmeldung an die GEMA und die daraus resultierenden Kosten trägt der Mieter.

### 16. Schlussbestimmung

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, ist der Sitz von HofmannVT in Kirchhain. Eventuelle Streitigkeiten sind ausschließlich nach deutschem Recht zu entscheiden.

(2) Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann - so das LG - nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Auf unserer Website sind Links zu anderen Seiten im Internet gelegt. Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben. Deshalb distanziert HofmannVT sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf unserer Website. Gleiches gilt für Links in sämtlichen E-Mails und Werbebannern.

Stand: 01.01.2015